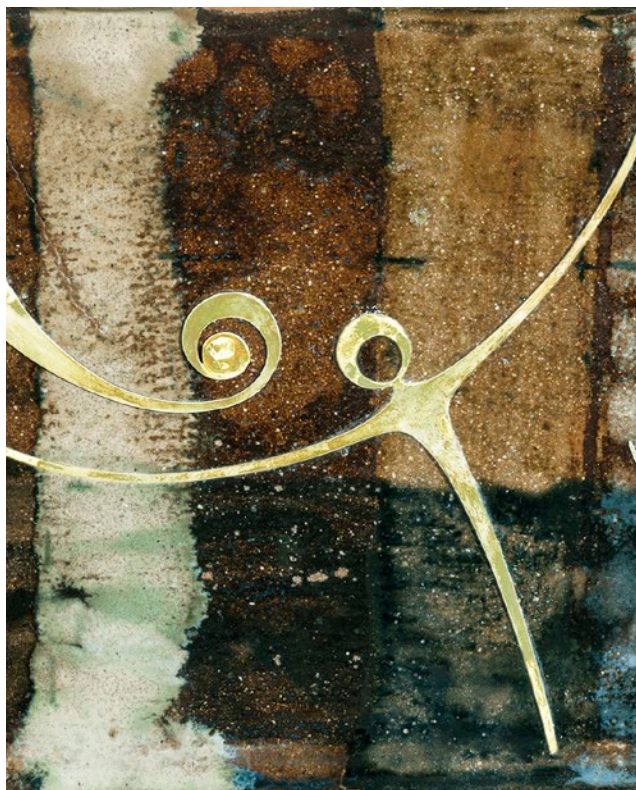




PFARRVEREIN DES KANTONS ZÜRICH



Josua Bösch, der aufgebrochene Himmel

Theologische Verantwortung
in der Kirchgemeinde

Einleitung

Wie kann das Pfarramt in einer Kirchgemeinde die theologische Verantwortung wahrnehmen? Dieser Frage ist der Zürcher Pfarrverein anlässlich einer Tagung am 28. März 2025 nachgegangen. Das vorliegende Dokument wurde aufgrund der Ergebnisse aus den Workshops dieser Tagung erarbeitet, an der Mitgliederversammlung vom 2. Juli 2025 diskutiert und aufgrund der Rückmeldungen vom Vorstand überarbeitet.

Es richtet sich primär an die Pfarrämter in den Kirchgemeinden, an die Kirchenpflegen und an die Gemeindegremien, die in gemeinsamer Verantwortung zum Aufbau der Gemeinde gerufen sind.



Gliederung

1	Der Auftrag gemäss der Kirchenordnung	4
2	Warum braucht der Gemeindeaufbau in der Kirche eine theologische Reflexion?	6
3	Warum ist die theologische Verantwortung dem Pfarramt zugewiesen?	11
4	Verantwortung wahrnehmen im Zürcher (Zuordnungs-) Modell	14
5	Auf welche Autorität bezieht sich die theologische Verantwortung?	20
6	Die theologische Verantwortung im weiteren Sinn	25
7	Schluss	26

1 Der Auftrag gemäss der Kirchenordnung

Was bedeutet «theologische Verantwortung»? Der Begriff kommt in der Zürcher Kirchenordnung (KO) von 2009, die aktuell gültig ist, vor. Da wird der Auftrag der Pfarrerinnen und Pfarrer im Gemeindepfarramt wie folgt festgehalten:

KO Art. 112, Abs. 1:

Pfarrerinnen und Pfarrer leiten den Gottesdienst und die Seelsorge in der Gemeinde.

Abs. 2:

Sie tragen mit am Aufbau der Gemeinde und verantworten dessen theologische Reflexion.

Im Art. 113 werden die Amtspflichten der Pfarrerinnen und Pfarrer aufgezählt.

Im Art. 114 zum Pfarrkonvent heisst es dann:

Abs. 1:

Sind im Pfarramt einer Kirchgemeinde mehrere Pfarrerinnen und Pfarrer tätig, so bilden sie den Pfarrkonvent.

Abs. 2:

Der Pfarrkonvent verantwortet den Aufbau der Gemeinde in theologischer Hinsicht. Er ist Ort der Aussprache, des Austausches und der Koordination.

Die theologische Verantwortung ist also nicht eine operative Amtspflicht, sondern eine Mitverantwortung für den Aufbau der Gemeinde auf der strategischen Ebene. Sie wird vom Pfarramt wahrgenommen.

Während über den Gottesdienst und die Seelsorge (Art. 112, Abs. 1) sehr viel geschrieben und gelehrt wird, gibt es für die Aufgabe der theologischen Verantwortung bisher keine schriftliche Erläuterung. Der vorliegende Text ist ein Versuch, diese Aufgabe zu klären und Impulse für die Umsetzung in der Praxis zu geben. Der Text richtet sich in erster Linie an die Pfarrerinnen und Pfarrer im Gemeindepfarramt. Da dieser Auftrag im Zürcher (Zuordnungs-) Modell wahrgenommen wird, ist es wichtig, dass auch die Kirchenpflegen und die Gemeindegemeinschaften, die Bezirkskirchenpflegen und die Dekanate ein Verständnis für diese Aufgabe haben.

Mit welchen Mitteln und Methoden wird theologische Verantwortung wahrgenommen? Dies geschieht mit den Mitteln der theologischen Wissenschaft und gemäss dem Ordinationsgelübde (siehe unten Kapitel 3), d. h. aus der Verpflichtung für das Evangelium und im Gehorsam gegenüber Jesus Christus. Um diese Verantwortung wahrnehmen zu können, braucht es Besinnung und Gebet, Nachdenken und Gespräch.

2 Warum braucht der Gemeindeaufbau in der Kirche eine theologische Reflexion?

Organisation, Institution, Bewegung

Die Kirche hat eine dreifache Gestalt. Sie ist Organisation, Institution und Bewegung (Ralph Kunz¹). Als **Organisation** wird sie nach ökonomischen und politischen Prinzipien organisiert. Eine Organisation muss dafür sorgen, dass sie sich erhält. Werte wie wirtschaftliche Effizienz, rechtliche Transparenz und finanzielle Ausgeglichenheit sowie Demokratie und Rechtsstaatlichkeit haben Priorität.

Als **Institution** basiert die Kirche auf dem göttlichen Wort. Sie soll Kirche Jesu Christi sein. Er ist ihr Kyrios, ihr Herr und Haupt. Sie soll auf ihn hören und sein Wort verkünden. Sie soll Zeugnis ablegen von seiner Liebe und Güte, seiner Verlässlichkeit und Gerechtigkeit. Sie soll auf sein Beispiel schauen, sich davon inspirieren lassen und ihm nachfolgen. Sie soll dies tun mit ihrer Lehre, ihrem Feiern, ihrem Handeln und mit ihrer Ordnung.

Damit die Institution Kirche diesen Auftrag erfüllen kann, hat sie ein Amt, bzw. verschiedene Ämter und Dienste, die beauftragt sind, die Kirche als Ganzes bzw. ihre Mitglieder dazu zu ermächtigen und zu befähigen, den göttlichen Auftrag zu erfüllen.

1 Ralph Kunz, Kybernetik, in: Christian Grethlein/Helmut Schwier (Hg.), Praktische Theologie. Eine Theorie- und Problemgeschichte, Gütersloh 2007, 607–684.

Die Institution mit ihren Ämtern und Diensten soll die Gemeinde so ausrüsten, dass sie werden kann, was sie ist, nämlich eine **Bewegung** derer, die Jesus nachfolgen. Diese Bewegung geht über die Institution Kirche hinaus und wirkt erneuernd auf sie zurück.

In der Praxis einer Kirchengemeinde sind die drei Gestalten zeitgleich wirksam. Sie sollen sich ergänzen und gegenseitig unterstützen. Darauf zielt die theologische Verantwortung. Sie sorgt dafür, dass die Gemeindeleitung als Leitung der Institution das Wort Gottes hören, verstehen und danach handeln kann. Denn ihre Entscheidungen sollen dem Wort Gottes entsprechen. Die weltlichen Prinzipien, nach denen die Organisation geleitet wird, dürfen dem göttlichen Auftrag der Institution nicht widersprechen oder schaden, sondern sollen diesen in organisatorischer Hinsicht ermöglichen. Die Impulse, die von der geistgeleiteten Bewegung der Jesusnachfolge ausgehen, sollen die Institution Kirche nicht auflösen, sondern beleben.

Wenn die theologische Verantwortung nicht wahrgenommen wird, wird die Kirchengemeinde mehr und mehr zu einer Organisation, die vor allem damit beschäftigt ist, sich selber zu erhalten. Sie wird von ökonomischen und politischen Prinzipien und von Partikularinteressen bestimmt sein. Ihre Lebendigkeit wird abnehmen. Sie wird wenig geistliche Frucht bringen, und ihre spirituelle Kraft wird schwach bleiben. Auf der anderen Seite kann die Kirche zu einer Bewegung werden, die mit der Zeit verebbt und aus der Geschichte verschwindet. Die Institution sorgt dafür, dass die Grundlagen der Bewegung in der Gemeinschaft erhalten und von Generation zu Generation tradiert werden.

Ihren Grund, ihr Wesen und ihr Ziel findet die Kirche im Wort Gottes, das in den biblischen Schriften bezeugt wird. Dies ist im 1. Artikel der Kirchenordnung festgehalten.

KO Art. 1, Abs. 1:

Kirche ist überall, wo Gottes Wort aufgrund der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testamentes verkündigt und gehört wird.

Abs. 2:

Kirche ist überall, wo Menschen Gott als den Schöpfer anerkennen, wo sie Jesus Christus als das Haupt der Gemeinde und als den Herrn und Versöhner der Welt bekennen und wo Menschen durch den Heiligen Geist zum Glauben gerufen und so zu lebendiger Gemeinschaft verbunden werden.

Abs. 3:

Kirche ist überall, wo Menschen durch Glaube, Hoffnung und Liebe das Reich Gottes in Wort und Tat bezeugen.

Demokratische Leitung der Kirche und Gottes Souveränität

Wie passen Gottes Souveränität und eine demokratische Leitung der Kirche zusammen? Diese Grundfrage der Kirchenordnung können wir nicht abschliessend beantworten. Einen Denkanstoss gibt Christina Aus der Au im folgenden Zitat:

«Mit der Demokratisierung des Staates wurden im 19. Jh. auch die kirchlichen Leitungsstrukturen demokratisiert. [...] Tatsächlich unterscheidet sich aber die Leitungsstruktur der evangelischen Kirche in ihrem Wesen aus theologischen Gründen gleichzeitig fundamental von der staatlichen Struktur. Dass auch die kirchlichen Leitungsorgane nach der Gewaltentrennung strukturiert sind, ist zwar ein Bekenntnis zu deren menschlichem Charakter. Letztlich entscheidet aber nicht das Volk souverän, sondern es hat sich vor dem Evangelium immer wieder zu rechtfertigen, und das verweist auf den göttlichen Charakter der Kirche. Diese kann nur als eine Interpretations- und Verständigungsgemeinschaft (Hans-Richard Reuter) existieren, die an das Wort Gottes als dem einzigen Gesetzgeber gebunden ist.»²

Es gehört zur theologischen Verantwortung des Pfarramts dafür zu sorgen, dass die gesamte Gemeinde sich als Interpretations- und Verständigungsgemeinschaft vom Wort Gottes leiten lassen kann.

² Christina Aus der Au, Gemeindeleitung aus reformiert-theologischer Sicht, Schweizerisches Jahrbuch für Kirchenrecht 2015, S. 55



3 Warum ist die theologische Verantwortung dem Pfarramt zugewiesen?

Die theologische Verantwortung muss am Grundauftrag der Kirche festgemacht werden, mithin an der Verkündigung des Evangeliums. Wer die theologische Verantwortung wahrnehmen will, muss daher die Bibel auslegen und verstehen können. Das ist allen Menschen möglich dank dem Licht des Heiligen Geistes. Das Verständnis der Schrift wird aber auch gewonnen durch Exegese (wissenschaftliche Bibelauslegung), kirchengeschichtliche Einordnung, systematische Reflexion und den Bezug zur kirchlichen Praxis. Das ist die spezifische Kompetenz der Theologie, wobei auch sie für das Verständnis von Gottes Wort auf das Licht des Heiligen Geistes angewiesen bleibt.

Zur theologischen Verantwortung gehört es, die Gemeindeglieder zu befähigen und zu ermächtigen, die Bibel zu lesen und zu verstehen, damit sich die ganze Gemeinde am Gemeindeaufbau beteiligen kann.

Die theologische Verantwortung bezieht sich nicht nur auf die Verkündigung des Evangeliums, sondern es gehört auch dazu, das Handeln der Kirchgemeinde in Diakonie, Seelsorge, Bildung und Gottesdienst auf die Schriftgemässheit hin zu prüfen.

Theologische Kompetenz und Ordination

Dafür braucht es eine kritische Reflexionsfähigkeit. Es benötigt vertiefte Kenntnisse der Heiligen Schrift, der Kirche und des christlichen Glaubens sowie die Fähigkeit, sich in verschiedene Theologien, Religionen und Weltanschauungen einzudenken. Es braucht zudem eine Haltung, die dem Evangelium entspricht,

mithin eine Spiritualität und Lebensgestaltung, die sich vor dem Wort Gottes verantwortet. Durch das Ordinationsgelübde werden die wahlfähigen Theologinnen und Theologen in ihrem Gewissen auf den Dienst am göttlichen Wort gemäss der Bibel und auf den Gehorsam gegenüber Jesus Christus in Bezug auf ihr Leben verpflichtet. Unter diesen Voraussetzungen wird die theologische Verantwortung den ordinierten Theologinnen und Theologen in der Gemeinde anvertraut.

Das Ordinationsgelübde

Die Ordinandinnen und Ordinanden versprechen, ihren Dienst als Pfarrerin, Pfarrer oder in einer anderen beruflichen Stellung in theologischer Verantwortung zu erfüllen und die mit dieser Aufgabe verbundenen persönlichen Verpflichtungen auf sich zu nehmen. Sie leisten das Ordinationsgelübde mit den Worten: «Ich gelobe vor Gott, den Dienst an seinem Wort aufgrund der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testamentes in theologischer Verantwortung und im Geiste der Reformation zu erfüllen. Ich gelobe, im Gehorsam gegenüber Jesus Christus diesen Dienst durch mein Leben zu bezeugen, wo immer ich hinberufen werde.»³

³ Kirchenordnung, Art. 108, Abs. 3

Eine kollegiale Verantwortung

Heute ist in der Zürcher Kirche das Einzelpfarramt die Ausnahme und das Teampfarramt die Regel. Das bedeutet, dass die theologische Reflexion im Pfarrkonvent geschehen muss, dessen Mitglieder verschiedene theologische Ansichten und Überzeugungen haben. Um die theologische Verantwortung wahrnehmen zu können, müssen sie im Konvent eine Meinung bilden, die sie kollegial nach aussen vertreten. Nur so kann die Delegation eines oder mehrerer Mitglieder des Konvents in die Kirchenpflege, in Kommissionen und Arbeitsgruppen funktionieren. Das ist insbesondere in den grösseren Strukturen, die in den letzten Jahren entstanden sind, eine Herausforderung. Der theologische Austausch im Pfarrkonvent braucht Zeit, was in der Pfarrdienstordnung (PDO) abgebildet werden muss.

4 Verantwortung wahrnehmen im Zürcher (Zuordnungs-) Modell

Das Zürcher Modell

Die Pfarrerinnen und Pfarrer müssen die theologische Verantwortung für Gemeindeaufbau und Gemeindeleitung im Rahmen des «Zürcher (Zuordnungs-) Modells» wahrnehmen (KO Art. 150). Darin werden Kirchenpflege, Pfarrkonvent und Gemeindegemeinde einander auf strategischer Ebene zugeordnet. Die Kirchenpflege nimmt ihre Aufgaben im Rahmen der behördlichen Verantwortung wahr. Im Folgenden wird aufgezeigt, wie in diesem Konstrukt das Pfarramt die theologische Verantwortung wahrnehmen kann.

Dieses Modell wird als anspruchsvoll und verletzlich bezeichnet (Samuel Jakob). «Zu den grossen Stärken dieses Modells gehört, dass es grosse Freiheiten und die Entfaltung des Potenzials Einzelner fördert. Wenn die «Chemie» stimmt.»⁴ Damit es seine Stärken entfalten kann, braucht es ein Verständnis und eine grundsätzliche Akzeptanz dieses Modells. Es braucht Respekt für die Personen und Funktionen, gegenseitiges Vertrauen, das auch eine offene und faire Konfliktkultur kennt, sowie Verbindlichkeit und Achtsamkeit im Umgang mit Regelungen und Schnittstellen und schliesslich eine Balancierung zwischen «Selber denken» und «Gehorsam».

4 Samuel Jakob, Reformierte Gemeindeleitung – Das Zürcher «Zuordnungsmodell», Schweizerisches Jahrbuch für Kirchenrecht 2014, S. 59

Strategische Leitung

Gemäss dem Prinzip der Zuordnung ist die theologische Verantwortung auf der strategischen Ebene angesiedelt. Damit eine Kirchenpflege ihre strategische Aufgabe wahrnehmen kann, ist sie auf die theologische Reflexion des Pfarrkonvents angewiesen. Es lohnt sich zu überprüfen: Ist dies im Organigramm ersichtlich? Wie wird das in den Kommunikationsprozessen abgebildet? Entsprechen die Aufgaben und Verantwortlichkeiten der verschiedenen Partner der Kirchenordnung?

Herausforderungen

Neue Leitungsstrukturen können dazu führen, dass die theologische Verantwortung durch das Pfarramt nur eingeschränkt wahrgenommen werden kann. Die Geschäftsleitungsmodelle in verschiedenen Gemeinden und die Struktur, die sich die Stadtzürcher Kirchgemeinde gegeben hat, sollten daraufhin geprüft werden.

Das Zuordnungsmodell setzt eine gute Kommunikation voraus. Die partizipative Leitung bedeutet, dass Entscheidungen besprochen und erklärt werden müssen. Das braucht Zeit und die Bereitschaft und Fähigkeit, seine Anliegen verständlich zu formulieren und auf die Anliegen der anderen zu hören. Zur theologischen Verantwortung gehört es, darauf zu achten, dass in diesen Gesprächen und Beratungen auch auf Gott gehört wird, der als Haupt der Gemeinde immer mitbedacht werden sollte.

Gemäss der Zürcher Kirchenordnung wird die Gemeinde primär nicht nach ökonomischen und politischen Prinzipien gebaut, sondern durch Gottes Geist. *«Gemeinde wird gebaut durch Gottes Geist, wo Menschen im Glauben gestärkt werden, neue Lebenskraft, Orientierung und Hoffnung finden und ihren Glauben in der Gemeinschaft leben können»* (KO Art. 86, Abs. 1).

Eine Leitfrage der theologischen Reflexion ist: Wachsen diese Früchte des Gemeindeaufbaus (Glauben, neue Lebenskraft, Orientierung, Hoffnung, Gemeinschaft) in unserer Gemeinde oder nicht? Daraus können Schlüsse für die Gemeindeleitung gezogen werden. Es kann zur Aufgabe des Pfarrkonvents gehören, darauf zu achten, dass bei den Meinungsbildungs- und Entscheidungsprozessen dem Heiligen Geist Raum gelassen wird.

Handlungsspielraum nutzen

An der Tagung zur theologischen Verantwortung vom 28. März 2025 wurde festgestellt, dass die zentrale Verantwortung für die Verkündigung des Evangeliums und die theologische Verantwortung für Gemeindeaufbau und -leitung einem Konvent zugeschrieben wird, der in keinem kirchlichen Gremium eine Entscheidungskompetenz hat. Es wäre sinnvoll, wenn der Pfarrkonvent (Entscheidungs-) Kompetenzen bekäme, die seiner grossen Verantwortung entsprechen.

Unter den gegebenen Umständen sind die Pfarrerinnen und Pfarrer gefordert, den bestehenden Handlungsspielraum kreativ und initiativ zu nutzen. Es gibt viele Möglichkeiten, die theologische Dimension in den Gemeindeaufbau und die Gemeindeleitung einfließen zu lassen. Damit die Diskussion über die theo-

logische Verantwortung nicht auf die Besinnung zu Beginn der Kirchenpflegesitzung verengt wird, werden hier aufgrund von Erfahrungen in den Gemeinden einige Möglichkeiten genannt.

- Pfarrerinnen und Pfarrer nehmen sachkundig und engagiert an den Beratungen der Kirchenpflege teil. Sie bringen dabei insbesondere die theologischen Aspekte zur Sprache.
- In manchen Kirchenpflegen gibt es an Sitzungen und Retraiten gelegentlich ein eigenes Traktandum «Aus dem Pfarramt», bei dem der Pfarrkonvent den Inhalt bestimmt. Da kann es z. B. um die theologische Ausrichtung der Kirchgemeinde, um das Abendmahl, um einen relevanten Bibeltext oder um die Nutzung von kirchlichen Räumen gehen. Dabei werden strategische Fragen in theologischer Hinsicht beleuchtet.
- Im Gottesdienst geben Pfarrerinnen und Pfarrer theologische Impulse zu Gemeindeaufbau und -leitung.
- Pfarrerinnen und Pfarrer setzen Themen. Sie lenken in Gesprächen und durch eigene Initiativen und Projekte die Aufmerksamkeit der Gemeinde auf ein Thema. Solche Impulse können z. B. in die Legislaturziele einfließen.
- Pfarrerinnen und Pfarrer suchen und motivieren Personen, die sich am Aufbau der Gemeinde beteiligen. Sie achten dabei auf die Gaben und die möglichen Berufungen der Gemeindeglieder.
- Pfarrerinnen und Pfarrer prägen durch ihre Präsenz, ihre persönliche Ausstrahlung, ihre Worte und ihr inspiriertes Handeln die Gemeinde geistlich.

Austausch und Verständigung im Pfarrkonvent

Ein entscheidender Punkt im Zürcher Modell ist heute der Austausch und die Verständigung im Pfarrkonvent. Ein Pfarrkonvent kann in einer Kirchenpflege nur dann einen aufbauenden Einfluss haben, wenn er als Kollegium mit *einer* Meinung, die selbstverständlich differenziert ist, spricht. Siehe oben unter «Eine kollegiale Verantwortung».

Die Einigkeit im Pfarrkonvent ist darüber hinaus von grosser Bedeutung für die Einigkeit der Gemeinde. Ein zerstrittener Pfarrkonvent kann die Gemeinde spalten, während die Einigkeit im Pfarrkonvent zur Einheit der Gemeinde beiträgt.

Für diesen Punkt ist der Pfarrkonvent selber verantwortlich. Wenn es ihm nicht gelingt, aus eigener Kraft eine gute Kommunikation und Einigkeit herzustellen, sollte er sich Hilfe holen.



Bild: Der aufgebrochene Himmel / Josua Boesch

5 Auf welche Autorität bezieht sich die theologische Verantwortung?

Die theologische Verantwortung bezieht sich nachvollziehbar auf bestimmte Autoritäten, insbesondere auf das Evangelium, die Kirchenordnung und die reformierte Tradition. Diese haben jedoch nicht die gleiche Autorität; die Kirchenordnung und die reformierte Tradition sind dem Evangelium nachgeordnet.

Das Evangelium

Mit dem Evangelium ist die Frohbotschaft von Jesus Christus gemeint. Es gehört zum Wesen einer bekenntnisfreien, aber nicht bekenntnislosen Kirche, dass diese Botschaft nicht in einem bestimmten Text zusammengefasst wird, sondern im Leben mit immer neuen Worten und Taten bezeugt wird. Es ist Aufgabe der Pfarrerinnen und Pfarrer, das Evangelium von Jesus Christus gemäss der Bibel in der heutigen Zeit verständlich und aufbauend zu formulieren.

«Was im Neuen Testament das Evangelium von Jesus Christus genannt wird, ist nicht eindeutig. Es ist seine Geschichte und seine Weisung, auf die wir uns beziehen, aber auch die Lehre, die man aus seinem Leben und Lehren ziehen kann. Jesus hat ein Evangelium und Christus ist das Evangelium. Dass Jesus der Kyrios ist, dass er der Christus ist, der von Gott gesandt wurde, um allen Menschen ein Friedensangebot zu machen, ist die Botschaft, die froh und frei macht»⁵.

5 Ralph Kunz, mündlich, an der Tagung vom 28. März 2025

Zum Evangelium hält die Kirchenordnung u. a.
Folgendes fest:

- «Die Evangelisch-reformierte Landeskirche des Kantons Zürich besteht aufgrund des Wortes Gottes, das im Evangelium von Jesus Christus Gestalt gefunden hat» (KO Art. 2, Abs. 1).
- «Die Landeskirche ist mit ihren Gliedern allein dem Evangelium von Jesus Christus verpflichtet. An ihm orientiert sich ihr Glauben, Lehren und Handeln» (KO Art. 3, Abs. 1).
- «Die Landeskirche prüft und erneuert ihr Lehren und Handeln immer wieder an dem in der Heiligen Schrift bezeugten Wort Gottes» (KO Art 3, Abs. 4).
- «Sie (d. h. die Pfarrerinnen und Pfarrer) sind im Gehorsam gegen Jesus Christus und gebunden durch das Ordinationsgelübde in der Wortverkündigung frei» (KO Art. 107, Abs. 2).

Die Kirchenordnung

Kirchenordnung und Theologie

Die Kirchenordnung ordnet die Kirche auch theologisch. Die Artikel 1 bis 8 (Ursprung und Bekenntnis) bieten Grundlage und Ausrichtung der evangelisch-reformierten Landeskirche. Viele weitere Artikel der Kirchenordnung sind theologisch relevant. Die Kirchenordnung als Ganzes bietet einerseits einen Handlungsleitfaden zum evangelisch-reformierten Kirche-Sein. Andererseits macht sie theologisch auch verbindliche Vorgaben, z.B. hinsichtlich Sakramenten und Kasualien, Bibel und Gesangbuch.

Pfarrerinnen und Pfarrer nehmen bei der theologischen Reflexion gemäss Art. 112, Abs. 2 auf die Kirchenordnung Bezug.

Nach dem Prinzip der Zuordnung von Kirchenpflege, Pfarramt und Gemeindegemeinderat sind Pfarrerinnen und Pfarrer nicht nur Fachleute für Glaubenslehre, Verkündigung und Seelsorge, sondern als theologische Experten inhaltlich mitverantwortlich für Gemeindeaufbau und -leitung, Unterricht und Diakonie (KO Art. 107, Abs. 1).

Verbindlichkeit und Konfliktlösung

Die Kirchenordnung ist verbindlich. Es gehört zur theologischen Verantwortung zu reflektieren, ob die Entscheidungen in Gemeindeaufbau und -leitung der Kirchenordnung entsprechen. Der Pfarrkonvent bringt die diesbezüglichen Fragen und Erkenntnisse in die Kirchenpflege sowie in den Gemeindegemeinderat, die Kommissionen und Arbeitsgruppen ein.

Wenn das Pfarramt den Eindruck hat, dass die Entscheidungen und Handlungen in der Kirchgemeinde nicht dem Evangelium oder der Kirchenordnung entsprechen, wird es sich sachkundig machen. Es wird sodann versuchen, die Themen im Gespräch zu klären. Wenn dies nicht zu einer Lösung führt, wird das Pfarramt das Dekanat bzw. die Bezirkskirchenpflege informieren und um Vermittlung bitten.

Wenn eine Kirchenpflege den Eindruck hat, dass das, was ein Pfarrer bzw. eine Pfarrerin tut oder sagt, nicht dem Evangelium oder der Kirchenordnung entspricht, wird sie sich zunächst ebenfalls sachkundig machen. Danach wird sie das Gespräch mit der Pfarrperson bzw. mit dem Pfarrkonvent suchen. Wenn sich keine Lösung abzeichnet, wird sie die nächsthöhere Instanz (Bezirkskirchenpflege, Dekanat) informieren und um Vermittlung bitten.

Aus- und Weiterbildungsbedarf

Pfarrerinnen und Pfarrer im Gemeindepfarramt sollten die Kirchenordnung studiert haben. Sie sollten in der Lage sein, die theologischen Aussagen der Kirchenordnung zu erklären und auszulegen. Sie sollten die Kirchenordnung als Handlungsanleitung zum Kirche-Sein auf die konkrete Situation anwenden können.

Dies ist aktuell nicht allgemein der Fall. Die Kirchenordnung wird weder im Theologiestudium an der Universität noch in der kirchlichen Ausbildung thematisiert. Es ist deshalb ein Desiderat, einen Kurs zur Einführung in die Kirchenordnung anzubieten.

Die reformierte Tradition

Die reformierte Tradition ist ein weiterer Bezugspunkt der theologischen Verantwortung. Sie verleiht unserer Kirche eine geschichtliche Identität und ist in der Kirchenordnung verankert: Die evangelisch-reformierte Landeskirche des Kantons Zürich *«führt die von Huldrych Zwingli und Heinrich Bullinger begonnene Reformation weiter»* (KO Art. 2, Abs. 2). Sie ist jedoch evangelische Kirche im ökumenischen Horizont (vgl. KO Art. 3, Abs. 2). Dazu gehört, dass sie die altkirchlichen Glaubensbekenntnisse, die reformatorischen Bekenntnisse und die neueren reformierten und ökumenischen Bekenntnisschriften konsultiert, wenn sie strategische Entscheidungen trifft. Dafür braucht es die theologische Kompetenz der Pfarrpersonen.

Zur reformierten Tradition gehört ihre Entwicklung nach der Reformation. Die Verarbeitung der Aufklärung, die liberale Richtung und der Pietismus im 19. Jahrhundert sind ebenso Teil ihrer Geschichte wie die vielfältigen theologischen Bewegungen im 20. und 21. Jahrhundert.

Aus der reformierten Tradition kommen nicht nur bewahrende, sondern auch erneuernde Impulse. *Ecclesia reformata semper reformanda* (Die reformierte Kirche muss immer reformiert werden).

6 Die theologische Verantwortung im weiteren Sinn

Im vorliegenden Dokument bezieht sich die theologische Verantwortung auf den kirchlichen Gemeindeaufbau. Da die evangelisch-reformierte Landeskirche des Kantons Zürich als öffentlich-rechtliche Institution mit dem Staat verbunden ist, trägt sie auch eine Verantwortung im Staat. Insbesondere Seelsorgende in Institutionen sollen dort die Werte des Evangeliums vertreten und z. B. für Humanität und Menschenwürde eintreten.

Im weiteren Sinne gehört es zur theologischen Verantwortung von Pfarrerinnen und Pfarrern, in der pluralistischen Gesellschaft als Wertegemeinschaft die evangelischen Werte im Dialog einzubringen und zu vertreten.

Die Verantwortung bezieht sich nicht zuletzt auf die Dimension der Religion. Denn Religion kann Frieden und Heil bringen, aber auch Kriege verschärfen und Unheil stiften. Religion kann zur Wahrheit führen oder Menschen zum Götzendienst verleiten. Religion kann sowohl zum Segen als auch zum Fluch erreichen. Darum sollen evangelische Pfarrerinnen und Pfarrer in theologischer Verantwortung darauf achten, dass das Christentum Frieden und Gerechtigkeit fördert, dass die Menschen nicht mit falschen Versprechungen verführt werden und dass die Gemeinschaft der Kirche durch ihr Beten, Reden und Handeln zum Segen für viele wird

7 Schluss

Nach reformiertem Verständnis ist Christus das Haupt der Kirche und leitet diese durch sein göttliches Wort und seinen Geist. Es ist die Verantwortung des Pfarramts, darauf zu achten, dass die Kirche als Institution sich vom dreieinigen Gott aufbauen und leiten lässt.

Die theologische Verantwortung wird im Gespräch wahrgenommen und nicht ex cathedra gelehrt. Das Pfarramt nimmt die theologische Verantwortung wahr, indem es sich kollegial austauscht, sich initiativ in die Prozesse des Gemeindeaufbaus einbringt und indem es die Gemeinde dazu befähigt, das Wort Gottes zu interpretieren und sich darüber zu verständigen.

Damit das Pfarramt seine Verantwortung wahrnehmen kann, ist es auf der strategischen Ebene in die Leitung der Kirchengemeinde eingebunden.

*Der Vorstand des Zürcher Pfarrvereins
Zürich, 2. Oktober 2025*

Dank

Der Vorstand des Zürcher Pfarrvereins bedankt sich bei allen, die am Prozess der Erarbeitung dieser Broschüre mitgewirkt haben.

An der Tagung des Pfarrvereins vom 28. März 2025 wurden die Grundlagen für diese Broschüre erarbeitet. Als Referierende haben die folgenden Personen mitgewirkt:

- *Pfrn. Dr. Esther Straub,
Kirchenratspräsidentin
(Grusswort)*
- *Prof. Dr. Ralph Kunz
Universität Zürich*
- *Dr. theol. Beat Büchi, Pfarrer*
- *Prof. Dr. Matthias Wüthrich
Universität Zürich,*
- *Pfrn. Katharina Hiller Frank
Bereichsleitung Personalführung
Pfarrschaft*
- *Pfr. Christian Frei, Dekan*
- *Pfr. Arnold Steiner, Alt-Dekan
Präsident des Zürcher Pfarrvereins.*



PFARRVEREIN DES KANTONS ZÜRICH

Sekretariat
Kirchbühlstrasse 40
8712 Stäfa
evelyne.lott@pfarrverein.ch
043 543 96 63